

Rahmenhygienekonzept für Open Air Gottesdienste

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

2G

Stand: 10. März 2022

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Die Hygieneregeln und die Zutrittsregelungen werden mit der Einladung zum Gottesdienst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (in der Regel Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten.

1.3 Alle Teilnehmenden sind genesen oder geimpft. Zur Teilnahme von Kindern und Jugendlichen siehe die Hinweise unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona.html. Die verantwortliche Person (s. unter 2.2) kontrolliert bei dem Zutritt die entsprechenden Nachweise.

1.4 Die Höchstzahl der an einem Gottesdienst Teilnehmenden an einem Ort richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erforderlichen Abständen der Personen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebeten, sich in der mitgeteilten Weise (telefonisch, per Mail, Eintrag in eine Liste (analog oder digital)) anzumelden, um die Einhaltung der Zahl der Teilnehmenden sicherzustellen.

1.5. Zwischen mehreren Gottesdiensten am selben Ort wird genug Zeit eingeplant, um beim Zusammenkommen und Auseinandergehen Schlangenbildungen und Gedränge auszuschließen. Zu- und Abgänge zum Ort des Gottesdienstes sind ggf. klar markiert und in einem „Einbahnstraßensystem“ organisiert.

2. Abstand der Besucherinnen und Besucher

2.1 Wenn die FFP2-Maske auch am Platz getragen wird, kann auf einen Mindestabstand verzichtet werden. Ansonsten beträgt der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

2.2 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung der Regeln und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

2.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsclag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3. Kontakthygiene

3.1 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion bei Zutritt wird gewährleistet.

3.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

3.3 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

4. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (wenn auf die Einhaltung des Abstandsgebots verzichtet wird, vgl. unter 2.1.: FFP2-Maske). Diese Pflicht gilt nicht bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Mund und Nase.

Am Platz kann bei Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern zur nächsten Person (außer bei Hausstandsgemeinschaften) die Maske abgenommen werden.

5. Gesang

5.1 Gemeindegesang ist ohne Maske möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern in jeder Richtung (außer bei Hausstandsgemeinschaften) eingehalten wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird mit Maske gesungen. Es werden Liedblätter ausgegeben, die nicht von Hand zu Hand weitergereicht werden.

5.2 Bei Chorgesang (ohne Maske) sind alle Sängerinnen und Sänger entweder geimpft oder genesen (2G-Regelung), vgl. bereits oben unter 1.3. Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

5.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich, wenn alle Mitwirkenden entweder geimpft oder genesen sind (2G-Regelung), vgl. bereits oben unter 1.3. Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.